

**Ausgabe Nr. 02/2010  
vom 10. Februar 2010**

## Inhalt

<b>Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück</b>	<b>347</b>
<b>Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück</b>	<b>357</b>
<b>Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 126. Sitzung am 24.09.2009)</i>	<b>365</b>
<b>Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 126. Sitzung am 24.09.2009)</i>	<b>368</b>
<b>Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 130. Sitzung am 03.12.2009)</i>	<b>371</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009)</i>	<b>398</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theologie und Kultur“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.12.2009)</i>	<b>403</b>

## **Impressum**

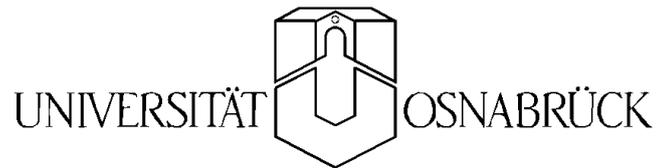
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



## **SATZUNG**

### **der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK v. 08.01.1979 - 1022 - B I 12.03 a - 1/76

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79

Erlass des Nds. MWK v. 28.08.1991, Az.: 101-72010/10

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1991 vom 18.11.1991, S. 1 und Nr. 4/1991 vom 04.12.1991, S. 97

AMBl. der Universität Osnabrück, 1. Sonderausgabe 1997, 01.03.1997, S. 3

Erlass des Nds. MWK vom 16.06.1998, Az.: 21 - 70 029

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 8/1998 vom 10.12.1998, S. 25

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 5

Beschluss des Präsidiums in der 22. Sitzung am 01.12.2003

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2003 vom 10.12.2003, S. 438

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 325

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.09.2008

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.02.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 474

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 347

**INHALT:**

---

§ 1	Studentinnen- und Studentenschaft.....	349
§ 2	Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa).....	350
§ 3	Allgemeiner Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).....	351
§ 4	Fachschaften.....	351
§ 5	Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK).....	352
§ 6	Unabhängige Referate .....	353
§ 7	Offizielle Aushangstellen .....	355
§ 8	Änderungen.....	355
§ 9	Zweifelsfälle.....	355
§ 10	In-Kraft-Treten .....	355
§ 11	Bekanntmachung .....	355

## § 1 Studentinnen- und Studentenschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück besteht aus den an der Universität Osnabrück immatrikulierten Studentinnen und Studenten. <sup>2</sup>Die Studentinnen- und Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (2) <sup>1</sup>Die Studentinnen- und Studentenschaft hat die Belange der Studentinnen und Studenten in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. <sup>2</sup>In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr (§ 20 Absatz 1 NHG). <sup>3</sup>Die Studentinnen- und Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen und Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen,
  2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
  3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
  4. die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe, unbeschadet der Zuständigkeit der Studentenwerke, des Landes Niedersachsen und des Bundes,
  5. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnen- und Studentenbeziehungen,
  6. die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule.
- <sup>4</sup>Die Studentinnen- und Studentenschaft kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. <sup>5</sup>Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.
- (3) <sup>1</sup>Für die Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft sind ihre Organe, die grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, zuständig. <sup>2</sup>Das sind
1. das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa),
  2. der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA),
  3. die Fachschaftsräte (FSR),
  4. die Vollversammlung (VV),
  5. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
  6. die Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK),
  7. die Studentinnenvollversammlung,
  8. die Fachschaftsstudentinnenvollversammlung,
  9. die Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten,
  10. die Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten,
  11. die Vollversammlung der behinderten Studentinnen und Studenten,
  12. das Referat für Lesben und andere Frauen,
  13. das Ausländerinnen- und Ausländerreferat,
  14. das Schwulenreferat.
- (4) Verbindliche Beschlüsse können nur von solchen Organen gefasst werden, die aus einer Wahl hervorgegangen sind.
- (5) Die Studentinnen- und Studentenschaft hat die Möglichkeit, durch Satzungsänderung weitere studentische Organe gemäß § 20 Absatz 2 NHG zu bilden.

## § 2 Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa)

- (1) <sup>1</sup>Das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) hat 45 Mitglieder. <sup>2</sup>Die Mitglieder des StuPa werden in freier, gleicher und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Studentinnen- und Studentenschaft gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Das StuPa beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studentinnen- und Studentenschaft gehören. <sup>2</sup>Es ist insbesondere zuständig für
  1. die Satzung,
  2. die Finanz-, die Beitrags- und die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung des StuPa sowie anderer Ordnungen, die das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
  3. den Haushaltsplan,
  4. die Wahl einer Präsidentin/ eines Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter,
  5. die Wahl und Entlastung des AStA,
  6. die Wahl von Haushaltsausschuss und Wahlausschüssen (Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten sowie Wahl zum AStA) und zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,
  7. Weisungen an den AStA.
- (3) <sup>1</sup>Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem Ende des folgenden Wintersemesters. <sup>2</sup>Wenn die Wahl nicht vor Beginn des Sommersemesters zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des StuPa bis zum Zusammentritt des neugewählten StuPa. <sup>3</sup>Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des StuPa; sie endet zum gleichen Zeitpunkt, wie die Amtszeit gemäß Satz 1 enden würde.
- (3a) <sup>1</sup>Die konstituierende Sitzung des StuPa muss in den ersten 30 Tagen der Legislaturperiode des neu gewählten StuPa stattfinden. <sup>2</sup>Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 muss die konstituierende Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des amtlichen Wahlergebnisses stattfinden.
- (4) <sup>1</sup>Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens drei Mitglieder des StuPa. <sup>2</sup>Fraktionen haben die in der Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück in § 1 Absatz 4 und § 8 Absatz 5 benannten Rechte und bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im StuPa endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft. <sup>2</sup>Der Rücktritt eines Mitglieds des StuPa wird wirksam, wenn er schriftlich bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa erklärt wird. <sup>3</sup>Mit Zugang der Erklärung endet die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds und beginnt die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds des StuPa.
- (6) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des StuPa aus der Studentinnen- und Studentenschaft aus oder wird ein Sitz aus einem anderen Grund frei, so richtet sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Mitglieder des StuPa werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.
- (7) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 5 nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des StuPa. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet außerdem mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft, wenn sie zurücktreten oder das StuPa eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Im Falle eines Rücktritts oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers weitergeführt werden, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.

### § 3 Allgemeiner Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA) ist das geschäftsführende Organ der Studentinnen- und Studentenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Der AStA besteht aus acht Mitgliedern (Referaten). <sup>2</sup>Ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Finanzen, ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Soziales, ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Fachschaften.
- (3) <sup>1</sup>Die AStA-Mitglieder werden durch das StuPa in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Studentinnen- und Studentenschaft gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält (absolute Mehrheit); im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft, wenn sie zurücktreten oder das StuPa gemäß Absatz 3 eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Im Falle eines Rücktritts oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers weitergeführt werden, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.
- (5) <sup>1</sup>Der AStA vertritt die Studentinnen- und Studentenschaft. <sup>2</sup>Das Recht zur Vertretung ist auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft (§ 20 Absatz 1 NHG) beschränkt. <sup>3</sup>Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden und bedürfen der Schriftform. <sup>4</sup>Bei Rechtsgeschäften mit einem Volumen von mehr als 2.500 € ist ein Beschluss des AStA erforderlich.
- (6) <sup>1</sup>Der AStA fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, sie können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Universität Osnabrück gelten sinngemäß.

### § 4 Fachschaften

- (1) <sup>1</sup>Die Studentinnen- und Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:
  1. die Fachschaft Sozialwissenschaften,
  2. die Fachschaft Kultur- und Geowissenschaften,
  3. die Fachschaft Erziehungs- und Kulturwissenschaften,
  4. die Fachschaft Physik,
  5. die Fachschaft Biologie/ Chemie,
  6. die Fachschaft Mathematik/ Informatik,
  7. die Fachschaft Sprach- und Literaturwissenschaft,
  8. die Fachschaft Humanwissenschaften,
  9. die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
  10. die Fachschaft Rechtswissenschaften.

<sup>2</sup>Mitglied einer Fachschaft ist jede Studentin/ jeder Student, die/ der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereichs eingeschrieben ist. <sup>3</sup>Ist eine Studentin/ ein Student in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann sie/ er Mitglied mehrerer Fachschaften sein, ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt; ihr/ sein Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat. <sup>4</sup>Zusätzlich ist jede Studentin/ jeder Student, die/der in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist, Mitglied der Arbeitsgruppe Lehramt und dort wahlberechtigt.

- (2) <sup>1</sup>Fachschaften werden durch Satzungsänderung gebildet, aufgehoben oder geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder Änderung von Fachbereichen wirksam wird. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die zusammen mit der nächsten allgemeinen Wahl zum StuPa erfolgt, werden die Studentinnen und Studenten einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). <sup>2</sup>Der FSR hat sieben Mitglieder. <sup>3</sup>Für ihre Wahl gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Für ihre Amtszeit und den Verlust der Mitgliedschaft im FSR gilt § 2 Absatz 3, 3a und 5 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der FSR vertritt die Interessen der Studentinnen und Studenten einer Fachschaft. <sup>2</sup>Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studentinnen- und Studentenschaft und der Fachschaft. <sup>3</sup>Im übrigen hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom StuPa auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind. <sup>4</sup>Der FSR kann eine eigene Fachschaftssatzung und andere Fachschaftsordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Finanz-, Beitrags- und Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft sowie der Geschäftsordnung des StuPa sowie anderer Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft nicht widersprechen dürfen. <sup>5</sup>Im Widerspruchsfall gehen die Satzung, die Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft und die Geschäftsordnung des StuPa vor.
- (5) <sup>1</sup>Der FSR kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter wählen. <sup>2</sup>Für die Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie ihrer Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gelten, entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Das an Lebensjahren älteste Mitglied des FSR lädt zur konstituierenden Sitzung des FSR ein. <sup>4</sup>Es leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, sofern eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender gewählt werden soll.
- (6) Der FSR soll mindestens einmal pro Jahr eine FSVV einberufen.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Lehramt kann für alle Fachbereichsräte, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter bestimmen. <sup>2</sup>Diese vertreten mit beratender Stimme die Interessen der Arbeitsgruppe Lehramt in den entsprechenden Fachbereichsräten.

## § 5 Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK)

- (1) Die Studentinnen- und Studentenschaft bildet als Organ zur Koordinierung der Beziehungen, Kontakte und des Informationsfluss, zwischen den Fachschaftsräten und den übrigen Organen der Studentinnen- und Studentenschaft, sowie den Fachschaftsräten selbst, die FKK.
- (2) <sup>1</sup>Die FKK hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen- und Studenten der Universität Osnabrück im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen, soweit nicht andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft zuständig sind,
  2. die Förderung der Zusammenarbeit der Fachschaften und Fachschaftsräte bei der Vertretung gemeinsamer Belange und fächerübergreifender Studienangelegenheiten,
  3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe der Studentinnen- und Studentenschaft fallen,
  4. die Pflege überregionaler und internationaler Studentinnen- und Studentenbeziehungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe der Studentinnen- und Studentenschaft fallen,
  5. die Sammlung von Informationen über Vorhaben der Organe der studentischen und universitären Selbstverwaltung und die Weiterleitung dieser Informationen an andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft.

<sup>2</sup>Der FKK können durch Beschluss andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft, Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden. <sup>3</sup>Diese Aufgaben sollen einen fächerübergreifenden Charakter besitzen. <sup>4</sup>Daneben kann die FKK auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. <sup>5</sup>Die FKK soll die Fachschaften, die FSR, den AStA, das StuPa, die Universität Osnabrück und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Arbeit unterrichten.

- (3) <sup>1</sup>Die FKK setzt sich aus je einer Vertreterin/ einem Vertreter der in § 4 Absatz 3 genannten FSR zusammen. <sup>2</sup>Jeder neugewählte FSR entscheidet auf seiner konstituierenden Sitzung über die Mitarbeit in der FKK und wählt daraufhin eine Vertreterin/ einen Vertreter und mindestens eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter, die/ der den entsendenden FSR in der FKK vertritt. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 3 und 5 sind auf die Mitglieder der FKK entsprechend anzuwenden; nachrückendes Mitglied ist die Stellvertreterin/ der Stellvertreter. <sup>4</sup>Der entsendende FSR hat nach vorzeitigem Ausscheiden seines Vertreters unverzüglich eine neue Stellvertreterin/ einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung der FKK hat die Referentin/ der Referent für Fachschaften im AStA in den ersten 30 Tagen des ersten Semesters der Amtszeit der neugewählten FSR einzuladen.
- (5) <sup>1</sup>Die Referentin/ der Referent für Fachschaften steht der FKK als nichtstimmberechtigtes Mitglied vor und leitet die laufenden Geschäfte der FKK. <sup>2</sup>Sie/ er hat die Beschlüsse und Interessen der FKK gegenüber der Universität Osnabrück und in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. <sup>3</sup>Die Referentin/ der Referent hat die Aufgabe die Arbeit der FSR in FKK-Angelegenheiten zu koordinieren und einen Informationsaustausch, insbesondere über die vom AStA und StuPa sowie der zentralen universitären Organe gefassten Beschlüsse, zu gewährleisten.
- (6) <sup>1</sup>In der zweiten Sitzung des Sommersemesters wählt die FKK in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, eine Kandidatin/ einen Kandidaten der FKK für das Amt der Referentin/ des Referenten für Fachschaften. <sup>2</sup>Dieser Wahlvorschlag ist durch die amtierende Referentin/ den amtierenden Referenten für Fachschaften fristgerecht beim Wahlleiter zur AStA-Wahl zur nächsten Wahl des AStA einzureichen. <sup>3</sup>Das allgemeine Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des AStA bleibt hiervon unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Das Nähere regelt eine von der FKK mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließenden Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück.

## § 6 Unabhängige Referate

- (1) <sup>1</sup>Das Referat für Lesben und andere Frauen ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. <sup>2</sup>Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. <sup>3</sup>Die Referentin und eine Stellvertreterin werden nicht vom StuPa gewählt. <sup>4</sup>Auf einer Vollversammlung der ordnungsgemäß immatrikulierten Studentinnen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl eine Referentin und eine Stellvertreterin gewählt. <sup>5</sup>Die Vollversammlung findet im Rahmen der Wahlen zum StuPa statt. <sup>6</sup>Auf den genauen Termin und Ort wird in den Wahlräumen hingewiesen. <sup>7</sup>Auf den Termin der Wahl soll auch in den Rückmeldungsunterlagen der Universität hingewiesen werden. <sup>8</sup>Das Referat für Lesben und andere Frauen hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der Studentinnen,
  2. die Förderung von Studentinnen, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,
  3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studentinnen,
  4. die Zusammenarbeit mit den Frauenbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und -studien zuständigen Organen und Personen der Universität,
  5. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen,

6. die Einberufung von Studentinnenvollversammlungen,
7. für die Wahrung der Rechte von Frauen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion vorzugehen.

<sup>9</sup>Das Referat für Lesben und andere Frauen kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. <sup>10</sup>Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Studentinnenvollversammlung einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. <sup>11</sup>Die Einladung für die Studentinnenvollversammlung muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. <sup>12</sup>Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin/der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. <sup>13</sup>Das Referat für Lesben und andere Frauen unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

- (2) <sup>1</sup>Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. <sup>2</sup>Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. <sup>3</sup>Die Referentin/ der Referent und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden im Rahmen der Wahlen zum Studentinnen- und Studentenparlament von den ordnungsgemäß immatrikulierten ausländischen Studentinnen und Studenten in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>4</sup>Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Studentinnen und Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten,
2. die Förderung von ausländischen Studentinnen und Studenten, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,
3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der ausländischen Studentinnen und Studenten,
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnen- und Studentenbeziehungen,
5. die Einberufung von Vollversammlungen der ausländischen Studentinnen und Studenten,
6. für die Wahrung der Rechte von Ausländerinnen und Ausländern einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.

<sup>5</sup>Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. <sup>6</sup>Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. <sup>7</sup>Die Einladung für die Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. <sup>8</sup>Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. <sup>9</sup>Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

- (3) <sup>1</sup>Das Schwulenreferat ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. <sup>2</sup>Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. <sup>3</sup>Der Referent und ein Stellvertreter werden nicht vom StuPa gewählt. <sup>4</sup>Auf einer Vollversammlung der ordnungsgemäß immatrikulierten, schwulen und nichtschwulen Studenten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl ein Referent und ein Stellvertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Vollversammlung findet im Rahmen der Wahlen zum StuPa statt. <sup>6</sup>Auf den genauen Termin und Ort wird in den Wahlräumen hingewiesen. <sup>7</sup>Auf den Termin der Wahl soll auch in den Rückmeldungsunterlagen der Universität hingewiesen werden. <sup>8</sup>Das Schwulenreferat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der schwulen Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der schwulen Studenten,
2. die Förderung von schwulen Studenten, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,
3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der schwulen Studenten,
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen schwuler Studenten,

5. die Einberufung von Vollversammlungen der schwulen und nichtschwulen Studenten,
6. für die Wahrung der Rechte von Schwulen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion vorzugehen.

<sup>9</sup>Das Schwulenreferat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. <sup>10</sup>Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. <sup>11</sup>Die Einladung für die Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. <sup>12</sup>Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. <sup>13</sup>Das Schwulenreferat unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

## § 7 Offizielle Aushangstellen

- (1) Die offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft befinden sich im Eingangsbereich des AVZ, an der Aushangstelle des AStA, im Erdgeschoss des linken Flügels des HTW-Gebäudes, im Erdgeschoss der Schlossmensa und im Erdgeschoss des EW-Gebäudes.
- (2) Es soll sich in jedem Gebäude der Universität Osnabrück eine Aushangstelle der Studentinnen- und Studentenschaft befinden, an der Mitteilungen der Organe der Studentinnen- und Studentenschaft ausgehängt werden können.

## § 8 Änderungen

<sup>1</sup>Diese Satzung kann vom StuPa mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. <sup>2</sup>Eine Änderung, Aufhebung, Einschränkung und/ oder Durchbrechung der Regelungen des § 4 und des § 5 bedarf zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der FKK. <sup>3</sup>Diese Änderung bedarf der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.

## § 9 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück, die Grundordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.

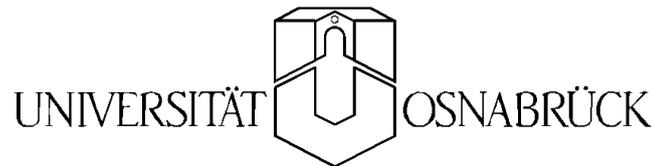
## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, geändert durch Beschlüsse vom StuPa am 16.04.2008, am 12.11.2008 und am 21.01.2009, tritt nach Genehmigungen durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 19.09.2008 und vom 19.02.2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 10.02.2010 in Kraft.

## § 11 Bekanntmachung

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 10 – von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. <sup>2</sup>Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

- (3) <sup>1</sup>Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. <sup>2</sup>Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6, alle Fachschaftsrate und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück**

AMBl. der Universität Osnabrück, 1. Sonderausgabe 1997, 01.03.1997, S. 32

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 34

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 334

Genehmigung durch den Präsidenten am 15.05.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 362

Genehmigung durch den Präsidenten am 22.09.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1142

Genehmigung durch den Präsidenten am 23.06.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 847

Genehmigung durch den Präsidenten am 04.12..2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 357

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	359
§ 2	Einberufung der Sitzungen .....	359
§ 3	Tagesordnung .....	359
§ 4	Sitzungsverlauf .....	360
§ 5	Anträge zur Geschäftsordnung .....	360
§ 6	Beschlussfähigkeit .....	361
§ 7	Abstimmung .....	361
§ 8	Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter .....	362
§ 9	Kommissionen und Ausschüsse .....	362
§ 10	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	362
§ 11	Zusätze zum Protokoll .....	363
§ 12	Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa .....	364
§ 13	Änderungen .....	364
§ 14	Zweifelsfälle .....	364
§ 15	In-Kraft-Treten .....	364
§ 16	Bekanntmachung .....	364

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung regelt die laufenden Geschäfte des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück (StuPa). <sup>2</sup>Sie gilt für alle StuPas, gleich welcher Legislaturperiode.

## § 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, beruft die Sitzungen des StuPa mit einer Frist von einer Woche ein. <sup>2</sup>Der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA) und die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk erhalten ebenfalls mit einer Frist von einer Woche eine Einladung, sofern sie nicht bereits als gewählt StuPa-Mitglieder einzuladen sind. <sup>3</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bereiten die Sitzungen zusammen mit dem AStA vor. <sup>2</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa leitet die Sitzung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen, insbesondere bei Anträgen zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträgen zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt. <sup>4</sup>Diese Anträge müssen in der Tagesordnung als einzelne Punkte gesondert aufgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter noch nicht gewählt, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten. <sup>2</sup>Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter verhindert, so beschließt das StuPa unter Leitung des an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglieds über die Sitzungsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder aller Mitglieder einer Fraktion ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) <sup>1</sup>Zur konstituierenden Sitzung hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa einzuladen. <sup>2</sup>Dieses kann eine Eröffnungsrede halten.
- (6) <sup>1</sup>Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft und auf der Homepage des StuPa zeitgleich mit der Einladung an die Mitglieder des StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa oder zur konstituierenden Sitzung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa bekannt gemacht. <sup>2</sup>Der Aushang erfolgt gemäß dieser Ordnung. <sup>3</sup>Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie der Einladung.

## § 3 Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung beschließt das StuPa die Tagesordnung. <sup>2</sup>Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden. <sup>3</sup>Tagesordnungspunkte, die Anträge zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträge zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt beinhalten, können nicht neu eingefügt werden, sondern müssen in dem verschickten Tagesordnungsvorschlag enthalten sein.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 4 Absatz 3 f)).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht des AStA, Anfragen an den AStA“ enthalten, unter welchem über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet wird und Anfragen beantwortet werden.
- (4) <sup>1</sup>Zu dem in § 2 Absatz 3 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des AStA betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die Referentinnen/ Referenten des AStA anwesend sein. <sup>2</sup>Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.

- (5) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht aus dem Studentenwerk, Anfragen an die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk“ enthalten.
- (6) <sup>1</sup>Zu dem in § 2 Absatz 5 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des Studentenwerks betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk anwesend sein. <sup>2</sup>Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.

#### **§ 4 Sitzungsverlauf**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa tagt hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugelassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. <sup>2</sup>In eine Anwesenheitsliste, die von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa oder ihren/ seinen zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern geführt wird, haben sich jedes anwesende Mitglied des StuPa und alle anwesenden Personen nach § 2 Absatz 5 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück einzutragen.
- (3) <sup>1</sup>Stimmberechtigt können nur die Personen sein, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und anwesend sind. <sup>2</sup>Es ist § 2 Absätze 5 und 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zu beachten.
- (4) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa die eingegangenen Anträge bekannt.
- (5) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa zu Wort. <sup>2</sup>Sie werden in eine Redeliste eingetragen. <sup>3</sup>In der Reihenfolge dieser Redeliste wird ihnen das Wort erteilt. <sup>4</sup>Gäste haben Rede- und Antragsrecht, sie dürfen keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>5</sup>Für Gäste gelten die Sätze 1 – 3 entsprechend.

#### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Durch Wortmeldung einer Stimmberechtigten/ eines Stimmberechtigten zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführung der Rednerin/ des Redners unterbrochen. <sup>2</sup>Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
  - a) befristete Unterbrechung,
  - b) Vertagung,
  - c) Festsetzung eines Sitzungsendzeitpunktes, danach ggf. Vertagung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte,
  - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  - e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
  - f) Umstellung der Tagesordnung,
  - g) Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
  - h) Erteilung des Rederechts,
  - i) sofortige Abstimmung,

- j) Schluss der Debatte,
- k) Schluss der Redeliste, d.h. nur die Personen, die sich zum Zeitpunkt des Stellens des Geschäftsordnungsantrages auf der Redeliste befinden, und die Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt nach einmaliger Nachfrage durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa zu Wort melden, können maximal einmal zu Wort kommen,
- l) Beschränkung der Redezeit,
- m) namentliche Abstimmung,
- n) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung stellt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Es gilt als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der Stimmberechtigten im Verlauf der Sitzung verringert, solange nicht eine Stimmberechtigte/ ein Stimmberechtigter die Beschlussunfähigkeit geltend macht. <sup>4</sup>Diese Person zählt bei der Feststellung, ob das StuPa noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden. <sup>5</sup>Die Geltendmachung der Beschlussunfähigkeit erfolgt durch Heben beider Hände und ist vor allen weiteren Abstimmungen und Geschäftsordnungsanträgen zu behandeln.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, so beruft die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der Beschlussunfähigkeit vor Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten das an Lebensjahren älteste Mitglied, zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 auf drei Werktage verkürzt werden. <sup>4</sup>Auf Satz 2 und ggf. auf Satz 3 ist bei der Einladung hinzuweisen.

## § 7 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag muss in schriftlicher Form festgehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Verlangen einer Stimmberechtigten/eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) <sup>1</sup>Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in der Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. <sup>3</sup>Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Gemäß Grundordnung der Universität Osnabrück bedarf die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (6) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in der derselben Sitzung zulässig.

## § 8 Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter

- (1) Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen vom StuPa in geheimer Wahl gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. <sup>2</sup>Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten, einen Namen ankreuzen oder den Willen der Wählerin/ des Wählers eindeutig kennzeichnen. <sup>3</sup>Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern festgestellt und verlesen. <sup>2</sup>Nach der Wahl müssen die Gewählten unverzüglich eine Erklärung abgeben, ob sie die Wahl annehmen. <sup>3</sup>Liegt nach Feststellung des StuPa ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

## § 9 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. <sup>2</sup>Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich die Mitglieder des StuPa und deren Vertreterinnen oder Vertreter angehören dürfen. <sup>3</sup>Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse werden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gremiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Im Auftrag des einsetzenden StuPa erarbeiten und beschließen die Kommissionen und Ausschüsse Vorschläge an das StuPa. <sup>2</sup>Sie können, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, nicht selbst entscheiden. <sup>3</sup>Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem StuPa über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. <sup>4</sup>Die Berichterstatterin/ den Berichterstatter bestimmt die Kommission bzw. der Ausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Ausschusses oder der Kommission anwesend ist. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>3</sup>§ 5 dieser Ordnung gilt entsprechend. <sup>4</sup>Stellt die Sitzungsleitung eines Ausschusses oder einer Kommission dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>5</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Ausschuss für Initiativen gebildet. <sup>2</sup>Dieser bearbeitet alle Anträge zur Initiativförderung und erstellt einen Vorschlag zur finanziellen Förderung, der dem StuPa vorgelegt wird. <sup>3</sup>Auf Grundlage dieses Vorschlages setzt das StuPa die Höhe der Förderung für die entsprechenden Initiativen fest. <sup>4</sup>Alle Mitglieder des StuPa können den Besprechungen des Ausschusses für Initiativen beiwohnen. <sup>5</sup>Außerplanmäßige Initiativanträge werden dem StuPa vorgestellt.
- (6) <sup>1</sup>In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Haushaltsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Gemäß § 1 Absatz 3 der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bereitet dieser Anträge zur Verabschiedung des Haushaltsplans und die Entlastung des AStA vor.
- (7) Die AStA-Referentin/ der AStA-Referent für Finanzen gehört den in Absätzen 5 und 6 aufgeführten sowie allen Ausschüssen, die sich mit der Verteilung von Geldern befassen, mit beratender Stimme an.

## § 10 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird von einer Protokollantin/ einem Protokollanten ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Es wird von der Protokollantin/ dem Protokollanten unterzeichnet. <sup>3</sup>Jede Fraktion hat abwechselnd in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der Stärksten, eine Protokollantin / einen Protokollanten zu stellen. <sup>4</sup>Im Falle der gleichen Stärke der Fraktionen entscheidet die Anzahl der

Stimmen, die auf die zugehörigen Hochschulgruppen bei den Wahlen entfallen sind.<sup>5</sup>Das StuPa kann durch Beschluss zu Beginn einer Sitzung eine andere Protokollantin/ einen anderen Protokollanten bestimmen.

- (2) Das Protokoll soll enthalten
  1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Anzahl der Stimmberechtigten,
  3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. die Anträge im Wortlaut,
  6. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  7. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  8. Berichte und Anfragen,
  9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (2a) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf ist der Präsidentin / dem Präsidenten des StuPa durch die Protokollantin/ den Protokollanten möglichst schnell, spätestens jedoch zehn Tage nach der Sitzung, zuzusenden. <sup>2</sup>Die Zusendung kann auch elektronisch erfolgen. <sup>3</sup>Bei der elektronischen Versendung ist ein Dateiformat zu wählen, dass eine leichte Weiterverarbeitung zulässt.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des StuPa mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa schriftlich vorgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des StuPa. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Das genehmigte Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter der Sitzung, auf der es genehmigt wird, zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie des Protokolls.
- (6) <sup>1</sup>Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft und auf der Homepage des StuPa bekannt gemacht. <sup>2</sup>Auf dem Protokoll ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens eine Woche betragen muss, zu vermerken. <sup>3</sup>Das genehmigte Protokoll ist mit der Anwesenheitsliste zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

## § 11 Zusätze zum Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt. <sup>2</sup>Sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>3</sup>Sie sind schriftlich innerhalb einer Woche bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa einzureichen.
- (2) Jede Stimmberechtigte/ jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben. <sup>2</sup>Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. <sup>3</sup>Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>4</sup>Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa eingegangen sein.
- (4) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 – 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes anzukündigen. <sup>2</sup>Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände und ist von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

## **§ 12 Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa**

<sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters ist eine Bescheinigung über die Tätigkeit im StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten und den AStA auszustellen. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung darf nur dann erteilt werden, wenn die / der Antragende mindestens 50 v.H. Sitzungen des StuPa in der jeweiligen Legislaturperiode anwesend war.

## **§ 13 Änderungen**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung kann vom StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. <sup>2</sup>Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.

## **§ 14 Zweifelsfälle**

In Zweifelsfällen sind die Satzung und die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung zur Auslegung dieser Geschäftsordnung heranzuziehen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung des StuPa in der Fassung der Beschlüsse des StuPa der Universität Osnabrück vom 16.06.2009 und 11.11.2009 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 04.12.2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität vom 10.02.2010 in Kraft.

## **§ 16 Bekanntmachung**

<sup>1</sup>Durch die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Geschäftsordnung als bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft) aufzubewahren. <sup>3</sup>Werden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

## **Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung**

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 121. Sitzung vom 15.07.2009 folgende Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (AMBl. Nr. 02/2007) beschlossen, die in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009 befürwortet und in der 126. Sitzung des Präsidiums am 24.09.2009 genehmigt wurden.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (AMBl. Nr. 02/2007) wird wie folgt geändert:

### **1.**

In § 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Falle der beiden Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sind die entsprechenden Urkunden der Fachbereiche der Fachhochschule zu verwenden (§ 22 Absatz 1 Satz 1).“

### **2.**

Folgender § 3a wird eingefügt:

#### **§ 3a Regelungen zu den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik**

„Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung an der Fachhochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.“

### **3.**

In § 8 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.

### **4.**

In § 8 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.

### **5.**

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 7 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 2) bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit (§ 15 Absatz 7) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird Eine Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden bewertet wird, ist bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen

- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## 6.

In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 4,0 in 4,00 geändert.

## 7.

In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Falle der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik sind die Formulare gemäß Anlage zur entsprechenden Prüfungsordnung der Fachhochschule zu verwenden.“

## 8.

In § 26 wird in Absatz 2 Satz 2 das Wort „es“ durch die Wörter „das Praktikum“ ersetzt.

**9.**

In § 26 wird in Absatz 2 in Satz 2 das Wort „jeweils“ gestrichen.

**10.**

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

<b>Liste 1: Berufliche Fachrichtungen</b>
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaften
Elektrotechnik (an der Fachhochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Fachhochschule Osnabrück)
<b>Liste 2: allgemein bildende Unterrichtsfächer</b>
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport*

\*Die Fächer Biologie und Sport sind nicht mit Elektrotechnik und Metalltechnik kombinierbar.

**11.**

Anlage 4a erhält folgenden Wortlaut:

**„Anlage 4a: Diploma Supplement deutsch**

Diploma Supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK,  
Muster einzusehen unter  
[http://www.hrk.de/ologna/de/download/dateien/DS\\_Deutsche\\_Version\\_FINAL.pdf](http://www.hrk.de/ologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf).“

**12.**

Anlage 4b erhält folgenden Wortlaut:

**„Anlage 4b: Diploma Supplement englisch**

Diploma Supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK,  
Muster einzusehen unter  
[http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS\\_Engl\\_Version\\_FINAL.pdf](http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf).“

## **Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 121. Sitzung vom 15.07.2009 folgende Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (AMBl. Nr. 02/2007) beschlossen, die in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009 befürwortet und in der 126. Sitzung des Präsidiums am 24.09.2009 genehmigt wurden.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (AMBl. Nr. 02/2007) wird wie folgt geändert:

### **1.**

In § 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Zuständig ist der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde.<sup>4</sup>Im Falle der beiden Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sind die entsprechenden Urkunden der Fachbereiche der Fachhochschule zu verwenden (§ 22 Absatz 1 Satz 1).

### **2.**

In § 3 Absatz 3 werden die Spiegelstriche zum BFP und EFP (4. und 5. Spiegelstrich) gestrichen und durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP,

### **3.**

In § 3 Absatz 3 wird im 6. Spiegelstrich (Masterarbeit) die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

### **4.**

In § 3 Absatz 3 wird im 7. Spiegelstrich (mündliche Abschlussprüfung) die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

### **5.**

Folgender § 3a wird neu eingefügt:

#### **§ 3a Regelungen zu den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik**

Für die im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Fachhochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

### **6.**

In § 8 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.

**7.**

In § 8 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.

**8.**

§ 16 Absatz 5 wird in folgende Fassung geändert:

- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit der sie tragenden Erwägung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

**9.**

In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 4,0 in 4,00 geändert.

**10.**

In § 20 Absatz 1 wird die Zahl 4,0 in 4,00 geändert.

**11.**

In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Falle der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik sind die Formulare gemäß Anlage zur entsprechenden Prüfungsordnung der Fachhochschule zu verwenden.“

**12.**

§ 26 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 26 Schulpraktische Studien und Fachpraktika**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums sind zwei Praxismodule, eines in der beruflichen Fachrichtung und eines im allgemein bildenden Unterrichtsfach mit Praxisphasen von insgesamt fünf Wochen zu absolvieren. <sup>2</sup>Die beiden Praxismodule werden mit insgesamt zehn LP bepunktet.
- (2) <sup>1</sup>Die Speziellen Schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung schließen eine vorbereitende und/oder eine nachbereitende Veranstaltung mit ein und umfassen acht LP. <sup>2</sup>Das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach wird in der Regel durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet, die aber im jeweiligen Fach bepunktet wird, und umfasst zwei LP. <sup>3</sup>Die fachbezogenen Besonderen Teile bzw. ihre Anlagen können alternative Vorbereitungsformen zum Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach bestimmen.

**13.**

Redaktionelle Änderung in Anlage 2b: „Grade for second disciplin“ wird bei dem Wort „disciplin“ ein „e“ angehängt - „discipline“

**14.**

Anlage 5 wird wie folgt geändert:

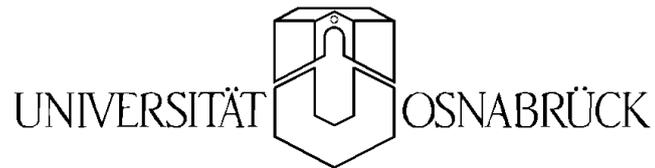
Als berufliche Fachrichtung kann gewählt werden:

- Gesundheitswissenschaften,
- Kosmetologie.
- Pflegewissenschaften.
- Elektrotechnik (an der Fachhochschule)
- Metalltechnik (an der Fachhochschule)

Als Unterrichtsfach kann gewählt werden:

- Biologie\*
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Informatik
- Katholische Religion
- Mathematik
- Physik.
- Sport\*

\*Die Fächer Biologie und Sport sind nicht mit Elektrotechnik und Metalltechnik kombinierbar.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN NICHT-KONSEKUTIVEN  
MASTERSTUDIENGANG  
„WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT“

Neufassung beschlossen in der  
196. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 09.09.2009  
befürwortet in der 80. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009  
genehmigt in der 130. Sitzung des Präsidiums am 03.12.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 371

**INHALT :**

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>373</b>
§ 1 Zweck und Ziel der Prüfung .....	373
§ 2 Hochschulgrad.....	373
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	373
§ 4 Prüfungsausschuss .....	373
§ 5 Prüfende .....	374
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	375
§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	375
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	375
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung .....	376
§ 10 Wiederholung von Prüfungen.....	377
§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	377
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung.....	377
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte .....	378
§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	378
<b>Zweiter Teil: Masterprüfung .....</b>	<b>379</b>
§ 15 Zulassung zur Masterarbeit.....	379
§ 16 Masterarbeit.....	379
§ 17 Wiederholung der Masterarbeit .....	380
§ 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	380
<b>Dritter Teil Schlussvorschriften .....</b>	<b>380</b>
§ 19 In-Kraft-Treten .....	380
<b>Anlagen.....</b>	<b>381</b>
Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde .....	381
Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen .....	382
Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung .....	384
Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch) .....	386
Anlage 4 (zu § 7): Studienplan .....	391

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Ziel der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Nach zwei Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die wirtschaftsstrafrechtliche Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ verliehen. <sup>2</sup>Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Wirtschaftsstrafrecht“ geführt werden. <sup>3</sup>Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1*).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen im Umfang von 44 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten und einer Exkursion im Umfang von einem ECTS-Kreditpunkt. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Anforderungen sind in *Anlage 2* beschrieben.

Modul	Inhalt	ECTS	ca. SWS	Anzahl der Leistungsnachweise
1	Grundlagen	7	5	2
2	Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)	13	10	3
3	Steuer- und Umweltstrafrecht	7	5	2
4	Verfahrensrecht	9	7	2
5	Methodik	8	4	
6	Masterarbeit	15		
	Exkursion	1		
		<b>60</b>	31	

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter

Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen alle dem Fachbereich Rechtswissenschaften und mindestens zwei dem strafrechtlichen Bereich angehören müssen,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
  - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen der Hochschullehrergruppe (§ 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a)) angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a) oder b), anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## § 5 Prüfende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehreren Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.

(2) <sup>1</sup>Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 3),
- schriftliche (Kurz-) Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten (Absatz 4),
- mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung (Absatz 5),
- mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer (Absatz 6).

<sup>2</sup>Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Studienplan in der **Anlage 4** geregelt.

(3) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

(4) <sup>1</sup>In einer schriftlichen (Kurz-) Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein wirtschaftsstrafrechtliches Thema schriftlich darstellen kann. <sup>2</sup>Dabei soll es darum gehen, den Stand der Wissenschaft zu einem gegebenen Thema aufzubereiten oder mit praktischen Beispielen zu illustrieren und eine kritische Bewertung vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Im mündlichen Vortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. <sup>2</sup>Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.

(6) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebieten kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Dabei kann es auch darum gehen, sich kompetent und kritisch zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Themen zu äußern (Nachweis der Diskussionsfähigkeit).

(7) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 18 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benoten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

## § 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt zur Bewertung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die eine Wiederholungsprüfung darstellen, eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

## § 11 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 3a*).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Anlage 3b*) näher erläutert.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 14).
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung, bei der die Täuschung nachgewiesen ist, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 13 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  1. das Bestehen des 1. Juristischen Staatsexamens nachweist und
  2. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
  3. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Wirtschaftsstrafrecht eingeschrieben ist.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) Der Meldung zur Masterarbeit sind die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen beizufügen (§ 7 Abs. 1).
- (6) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

### § 16 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts im engeren Sinn, Steuerstrafrechts, Umweltstrafrechts oder Verfahrensrechts selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. <sup>3</sup>Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 sein.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe hat spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>§ 7 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absätze 3 und 4 sind zu beachten.

- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung am Institut für Wirtschaftsstrafrecht abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absätze 2 bis 6 zu bewerten.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als bestanden bewertet wurde. <sup>2</sup>Sie ist nicht bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als nicht bestanden bewertet wurde. <sup>3</sup>Hat einer der Prüfenden sie mit nicht bestanden bewertet, entscheidet ein dritter Prüfer oder ein dritte Prüferin.

### § 17 Wiederholung der Masterarbeit

<sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit allein zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht statthaft. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 4 Satz1 und Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

### § 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der im jeweiligen Modul erbrachten, ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Gesamtnote für die Masterarbeit (Absatz 3) und den jeweiligen ungerundeten Gesamtnoten in den Modulen „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und „Verfahrensrecht“ (Absatz 2), jeweils gewichtet mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*), und der anschließenden Division der Summe mit dem Divisor „44“. <sup>2</sup>Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. <sup>3</sup>Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 - 18,00	sehr gut
11,50 - 13,99	gut
9,00 - 11,49	vollbefriedigend
6,50 - 8,99	befriedigend
4,00 - 6,49	ausreichend

- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Dritter Teil Schlussvorschriften

### § 19 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

## Anlagen

### Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde

Fachbereich Rechtswissenschaften

# Master-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit  
dieser Urkunde

---

geb. am  
in

den Grad

eines

## Master of Laws (LL.M.)

nachdem er/sie die Masterarbeit mit dem Thema

„Titel der Arbeit“

und alle erforderlichen Leistungsnachweise im

## Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht

erbracht hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

---

(Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

## Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.

### A. Lehrmodule und -veranstaltungen

#### A.1 Modul „Grundlagen“ – Pflichtbereich (7 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 ECTS)
- Bilanzrecht (1 ECTS)
- Insolvenzrecht (1 ECTS)
- Kapitalmarktrecht (1 ECTS)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 ECTS);

zudem 2 studienbegleitende Prüfungen (2 ECTS) aus

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 ECTS)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 ECTS)

#### A.2 Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“ – Pflichtbereich (13 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Unternehmensstrafrecht (2 ECTS)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2 ECTS)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2 ECTS)
- Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2 ECTS)
- Transnationales Strafrecht (2 ECTS);

zudem 3 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (3 ECTS) aus dem Lehrangebot des Moduls

#### A.3 Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ – Pflichtbereich (7 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Steuerstrafrecht (2 ECTS)
- Umweltstrafrecht (2 ECTS)
- Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1 ECTS);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 ECTS) aus dem Lehrangebot des Moduls

#### A.4 Modul „Verfahrensrecht“ – Pflichtbereich (9 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2 ECTS)
- Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2 ECTS)
- Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1 ECTS)
- Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2 ECTS);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 ECTS) aus dem Lehrangebot des Moduls

**A.5 Modul „Methodik“ – Pflichtbereich (8 ECTS)**

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Fahndung und Ermittlung in Wirtschaftsstrafsachen (2 x 2 ECTS)
- Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen (2 x 2 ECTS)

„Exkursion“ - Pflichtbereich (1 ECTS)

Teilnahme an der Exkursion

**B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit**

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 15 Absatz 3) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 31 ECTS zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 2 ECTS im Modul „Grundlagen“ (studienbegleitende Prüfungen), 13 ECTS im Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, 7 ECTS im Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und 9 ECTS im Modul „Verfahrensrecht“, sowie die Teilnahme an der Exkursion vorzuweisen. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 15 Absatz 4), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 20 ECTS nachweisen kann.

**C. Wertung der Studien begleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung**

In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen als Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen (§ 18 Absatz 2) nur Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 31 ECTS ein, und zwar in nachgenannter Weise:

- Die Modulnoten des Moduls 2 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsleistungen, die Modulnoten der Module 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Zur Bewertung wird das im Juristischen Staatsexamen übliche Punktesystem verwendet. Es werden zudem nur die Notenziffern mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Die jeweils ermittelte Note wird mit dem Gewicht der Leistungspunkte (LP), die für das entsprechende Modul – inklusive der LP für Leistungsnachweise – vergeben sind (Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.: 13 LP; Steuer- und Umweltstrafrecht: 7 LP; Verfahrensrecht: 9 LP), multipliziert.

**D. Wertung der Masterarbeit in der Gesamtnote der Masterprüfung**

In die Gesamtnote der Masterprüfung geht als Gesamtnote für die Masterarbeit (§ 18 Absatz 3) die sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüferbewertungen ergebende Note, multipliziert mit dem Gewicht der Leistungspunkte (LP), die für die Masterarbeit vorgesehen sind (15 LP), ein.

**Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung**

- Der Prüfungsausschuss des Magisterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht -

**Zeugnis über die Masterprüfung**

**Herr/Frau** \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung bestanden.

<b>Fachprüfungen</b>	<b>Note</b>
Wirtschaftsstrafrecht	_____
Steuerstrafrecht	_____
Umweltstrafrecht	_____
Verfahrensrecht	_____
<b>Masterarbeit</b>	_____
<b>Gesamtnote</b>	_____

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

.....  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anschrift ab nächster Zeile

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Prüfungsausschuss für den  
 Masterstudiengang  
 Wirtschaftsstrafrecht  
 - Der Vorsitzende -

Heger-Tor-Wall 14  
 49069 Osnabrück

Datum

**Gesamtprüfungsergebnis**  
 im Masterstudiengang (Abschluss Master of Laws LL.M.) Wirtschaftsstrafrecht

<b>Leistungsnachweise aus den Prüfungsfächern</b>	<b>Note</b>
<b>Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Steuerstrafrecht</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Umweltstrafrecht</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Verfahrensrecht</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Ergebnis der Magisterarbeit:</b>	_____
<b>Gesamtergebnis:</b>	_____

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

**Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch)*****Diploma Supplement***

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. Holder of the Qualification****1.1. Family name(s)**

Name \_\_\_\_\_

**1.2. Given name(s)**

Vorname \_\_\_\_\_

**1.3. Place and date of birth****1.4. Student identification number or code**

\_\_\_\_\_Matrikelnummer

**2. Qualification****2.1. Name of the qualification**

Master of Laws

**2.2. Name and type of awarding institution**

Universität Osnabrück

**2.3. Name and type of institution  
administering studies**

FB Rechtswissenschaften

**2.4. Language(s) of instruction/examination**

Deutsch

**3. Level of qualification**

Grad der Qualifikation

This diploma is the proof of having successfully completed the course of study required to obtain the "Magister legum" or "magistra legum" in criminal law with the focus on criminality in the economy at the law school of the University of Osnabrück.

**3.1. Access requirement****Teilnahmevoraussetzungen**

There are two alternative requirements to be accepted for the course of study. On the one hand you can apply if you fulfil the requirements to take the "Erstes Staatsexamen" or you can on the other hand apply for the course of study with the results after undertaking the "Erstes Staatsexamen".

**3.2. Main field of study for the qualification**

Studienhauptfeld

The course of study is mainly concerned with criminal law. It specializes in crime in association with economics.

**4. Contents and Results gained**

**4.1. Mode of study**

Studienart

The classes are held on three days a week so it is possible to absolve the course of study while being concerned with other matters. In general it is recommended that the time provided on the days without classes is used to study independently.

**4.2. Normal length of the program**

Studiendauer

To absolve all classes of the program takes two semesters.

**4.3. Programme requirements**

Inhaltliche Anforderungen

The students must show their ability to work independently in the field of criminal law concerned with economics and the court rules being concerned with it. Therefore it is necessary that they have an overview over this field of criminal law.

**4.4. Components, courses modules or units studied**

Studienkomponenten

There are four different types of classes. First there are basic classes in the field of civil law and private law which are required to understand the field of criminal law concerned with economics . These classes include taxation law, law of the accounting, company law European business law, bankruptcy law as well as bank law. The second type of classes are those which are mainly concerned with the law of the economics. In the "Verbundveranstaltungen" lawyers allow the students to have a look at working in the field of defending criminals in economical crimes as well as investigation and search in business crimes. In the "Masterarbeit" which is conducted at the end of the course a case in the field of criminal law is solved or a theoretical problem answered.

**4.5. Individual grades obtained**

Persönliche Noten

Grade (with translation into ECTS)

**Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne**

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Steuerstrafrecht**

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Umweltstrafrecht**

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Verfahrensrecht**

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.6. **Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance**

ECTS Grade	% of <b>successful</b> students normally achieving this grade	Description / Definition
A	10	EXCELLENT – Outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	30	GOOD - generally sound work but with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	(--)	SUFFICIENT - performance meets the minimum criteria
F	(--)	FAIL – considerable further work is required

- 4.7. **Overall classification of the award** Einordnung in das Gesamtstudium  
 The course is an additional offer to students. After the “Staatsexamen” which is the normal award achieved by a law student it provides the chance to have a closer look at the field of criminal law concerned with the economics. This chance is not given in the regular course of law education.

5. **Function of the Qualification**

- 5.1. **Title conferred by the qualification** Durch den Studiengang erlangter Titel

The title which is awarded is the “magister legum”/ “magistra legum” which is generally known as the LL.M. .

- 5.2. **Access to further study** Berechtigung zu weiteren Studien

The students do not achieve any qualification to further studies. Considering the knowledge they got through the course they may as well consider to go on into Ph.D. studies.

- 5.3. **Professional status conferred** Berufsstatus

There is no professional status related to the course.

6. **Additional information**

- 6.1. **Further information sources**

Further information may be found under <http://www.llm-wirtschaftsstrafrecht.de>.

7. **Certification of the supplement**

Osnabrück, den .....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Siegel

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

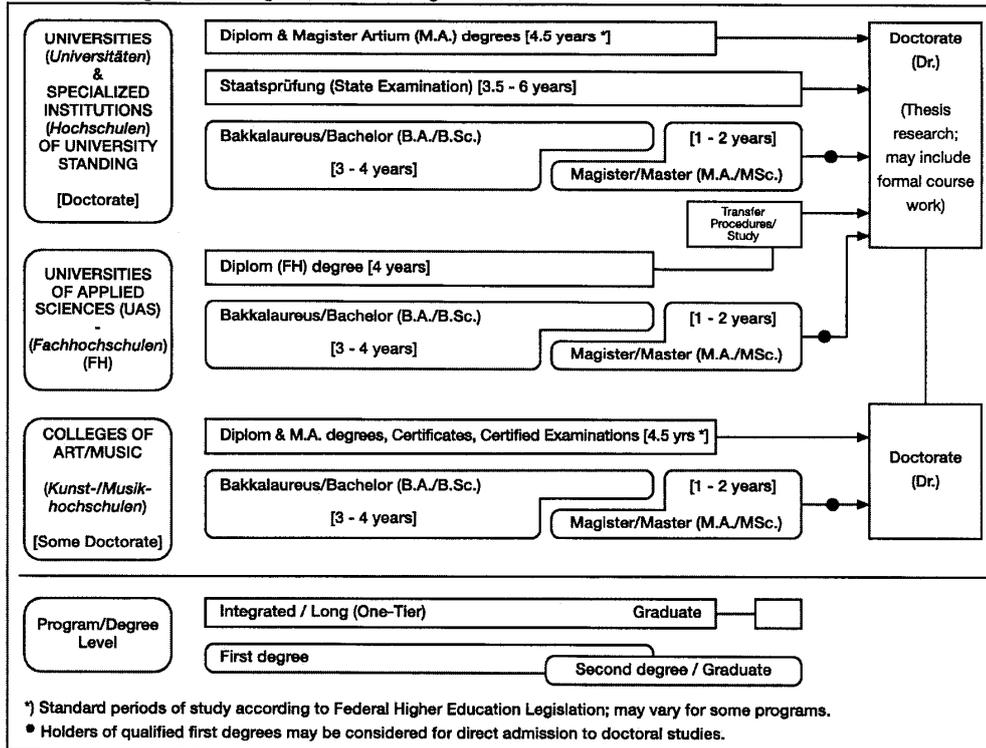
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Anlage 4 (zu § 7): Studienplan****A. Modulkatalog in Tabellenform**

<b>Studienmodul 1</b>	<b>Grundlagen(-fächer)</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1, 1, WS) Bilanzrecht (1, 1, WS) Insolvenzrecht (1, 1, WS) Bank- und Kapitalmarktrecht (1, 1, WS) Grundlagen des Steuerrechts (1, 1, WS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Grundlagen- und vertiefte Kenntnisse in den dem Wirtschaftsstrafrecht weitestgehend zugrundeliegenden Grundlagenfächern; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Handeln und Denken
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen zu <ul style="list-style-type: none"> <li>- den allgemeinen Prinzipien der Kapitalgesellschaften, Gründung und Organe der GmbH, Finanzierung und Auflösung der GmbH, die AG und sonstige Körperschaften sowie das Konzernrecht [Gesellschaftsrecht]</li> <li>- den Grundlagen der steuerlichen Gewinnermittlung, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Bilanzierungspflicht, Bilanzierungsfähigkeit, Bilanzierungsverbote und -gebote, Bewertung, Anlage und Umlaufvermögen sowie Rückstellungen [Bilanzrecht]</li> <li>- den Grundzügen des materiellen Insolvenzrechts sowie Ablauf des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung, Insolvenzplan und die eigene Verwaltung [Insolvenzrecht]</li> <li>- dem öffentlichen Bankrecht (KWG, WpHG und BundesbankG) [Bank- und Kapitalmarktrecht]</li> <li>- der Abgabenordnung (Steuergeheimnis, Haftung, Mitwirkungspflichten, Steuerbescheid, Außenprüfung) sowie den Grundzügen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer [Steuerrecht]</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	jeweils eine Klausur in den Veranstaltungen „Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht“ und „Grundlagen des Steuerrechts“ sowie regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Modulnote	Einzig o.a. Klausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
<b>Studienmodul 2</b>	<b>Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Unternehmensstrafrecht (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2, 2, WS/SS) Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2, 2, WS) Transnationales Strafrecht (2, 2, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	13 (10), davon 3 Leistungsnachweise

Workload (in Stunden)	360h: 135h Präsenzzeit (9 SWS), 225h Selbststudium (inkl. 90h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	<p>Kennenlernen wirtschaftsstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der sog. „Allgemeine Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so etwa die Zurechnung strafrechtlich relevanter Erfolge an den Einzelnen bei arbeitsteiliger Produktion [Unternehmensstrafrecht]</li> <li>- der sog. „Besondere Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so insbesondere die auf den o.a. Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts aufbauenden Fragestellungen im Zusammenhang mit den Vermögensdelikten des Strafgesetzbuches (z.B. Betrug und Untreue) sowie ebenso ein Überblick über die Insolvenzdelikte, Wettbewerbsdelikte, das Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz, Börsendelikte und Insiderhandel [Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick]</li> <li>- die Teilbereiche Finanzmarktstrafrecht (Straftaten nach dem KWG, Börsendelikte, Insiderhandel und Kapitalanlagebetrug), Wettbewerbsstrafrecht (Submissionsabsprachen, Kartellordnungswidrigkeiten auf deutscher und europäischer Ebene sowie die Straftaten der §§ 16 bis 19 UWG) und Insolvenz- sowie Bilanzstrafrecht (Straftaten der §§ 283 ff. StGB, die „Insolvenzverschleppung“ und gesellschaftsrechtlichen Bilanzdelikte der §§ 331 ff. HGB) [Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete]</li> <li>- die Zusammenhänge von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Funktionen und Zumessung der Geldbuße, Verfahrensablauf sowie die „Troika“ der §§ 130, 9 und 30 OWiG [Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht]</li> <li>- das nationale Strafanwendungsrecht der §§ 3 bis 9 StGB, die Entwicklung von EMRK und EU-Recht, die völkerrechtlichen Grundlagen, das corpus iuris 2000, die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft sowie das Auslieferungsrecht [Transnationales Strafrecht], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 3 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der drei Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

<b>Studienmodul 3</b>	<b>Steuer- und Umweltstrafrecht</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Steuerstrafrecht (2, 2, SS) Umweltstrafrecht (2, 2, WS) Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1, 1, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise

Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagen des Steuerrechts (vgl. Studienmodul 1)
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Steuerstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, steuerstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen steuer- und umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Steuerstraftaten der AO, die strafbefreiende Selbstanzeige sowie ein weiterer Überblick über die Regelungen des Steuerstrafverfahrens [Steuerstrafrecht]</li> <li>- die Strukturen des Umweltstrafrechts, insbesondere die Fragen nach den Rechtsgütern und dem Deliktscharakter der umweltstrafrechtlichen Normen, die Probleme der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung und die Frage der Amtsträgerstrafbarkeit sowie eine exemplarische Behandlung der Tatbestände der §§ 324 ff. StGB [Umweltstrafrecht]</li> <li>- die Grundlagen des Geldwäschestraftatbestandes gem. § 261 StGB und die Identifizierungspflichten nach dem GWB [Geldwäsche und Steuerhinterziehung],</li> </ul> u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

<b>Studienmodul 4</b>	<b>Verfahrensrecht</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2, 2, WS) Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2, 2, SS) Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1, 1, SS) Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2, 2, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	9 (7), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	270h: 105h Präsenzzeit (7 SWS), 165h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-

Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen (Straf-)Verfahrensrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, (straf-)verfahrenrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen sowie praktischen Fallmaterials; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Prozessgegenstand im Strafverfahren, Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss sowie ein Überblick über das Beweisantragsrecht mit seinen Rechtsfolgen der §§ 244 ff. StPO [Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen]</li> <li>- die Beweiswürdigung, Überprüfung und Mängel der Überzeugungsbildung, Zurückweisung von Beweisanträgen sowie Beweisverbote [Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren]</li> <li>- die Grundlagen der Kompetenzen der Finanzbehörden im Steuerstrafverfahren und das Nebeneinander von Besteuerungs- und Strafverfahren (§ 393 AO) [Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen]</li> <li>- die verschiedenen Arten von Rechtsbehelfen nach der StPO sowie außerordentliche Rechtsbehelfe und –mittel [Strafprozessuale Rechtsbehelfe], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

<b>Studienmodul 5</b>	<b>Methodik</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Fahndung und Ermittlung in Wirtschaftsstrafsachen (2, 2 je WS und SS) Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen (2, 2 je WS und SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	8 (4)
Workload (in Stunden)	180h: 120h Präsenzzeit (2 SWS), 60h Selbststudium
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Kenntnisse und Erfahrungen in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschaftsstrafrechts; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen; Zuhören und Diskutieren

Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen zu - Aufklärung und Ermittlung bei Berufsheimnisträgern und in Unternehmen, Probleme aus kriminalpolizeilicher Sicht, private Ermittlungen, Erfahrungsberichte der Staatsanwaltschaft sowie Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe nach den Vorschriften der StPO, Darstellung der Arbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftsstrafrecht in Oldenburg, Bilanz- und Börsenkursmanipulationen, illegale Arbeitnehmerüberlassung sowie Verfall und Einziehung nach den Vorschriften der StPO [Fahndung und Ermittlung in Wirtschaftsstrafsachen] - Fragen des materiellen Wirtschaftsstrafrechts einschließlich des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Wirtschaftsstrafverfahrens aus Sicht des Strafverteidigers, Verteidigung im steuerstrafrechtlichen Erkenntnisverfahren sowie Strategie und Taktik bei bedeutenden Fällen von Wirtschaftskriminalität aus der Sicht des Geschädigten [Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen]
Prüfungsanforderungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Modulnote	Keine

<b>Studienmodul 6</b>	<b>Masterarbeit</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Masterarbeit (15, -, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	15
Workload (in Stunden)	450h: 450h Selbststudium (3 Monate für Anfertigung der Masterarbeit)
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Studienmodule 1, 2, 3 und 4
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet des theoretischen oder praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle (wissenschaftliche) schriftliche Präsentation, Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Urteilsfähigkeit zur Qualität der gewonnenen Informationen
Kurzbeschreibung	Erstellung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
Prüfungsanforderungen	Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit, Transfer von theoretischem oder praktischen Wissen auf die Problemstellung; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in schriftlichen Beiträgen
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Fertigstellung der Masterarbeit
Modulnote	Arithmetisches Mittel der von den 2 Prüfern gewerteten Prüfungsleistung

## B. Exkursion (Teil des Studiums)

	<b>Exkursion</b>
Modultyp	-
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	2- bis 3-tägiger Ausflug mit wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichem Hintergrund (1, -, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	1
Workload (in Stunden)	30h
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	keine
Verwendbarkeit	-

Kompetenzziele	Praktische Überprüfung von erworbenen Kenntnissen sowie Erfahrungsaustausch mit Praktikern in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
Kurzbeschreibung	Ausflug zu Institutionen, die im wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichen Bereich auf Rechtsprechungs-, Legislativ- Verwaltungs- und/oder Unternehmensebene tätig sind, bspw. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafsenate beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe/Leipzig</li> <li>- Senate beim Bundesfinanzhof in München</li> <li>- Straf-/OWi-Abteilung beim Bundeskartellamt in Bonn</li> <li>- Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht</li> <li>- Rechts-/Complianceabteilungen bei Unternehmen</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	-
Modulnote	-

### C. Beispielhafte Verteilung der Module und ECTS-Punkte auf die Semester

Der folgende Plan zeigt einen beispielhaften Verlauf des Masterstudiums Wirtschaftsstrafrecht:

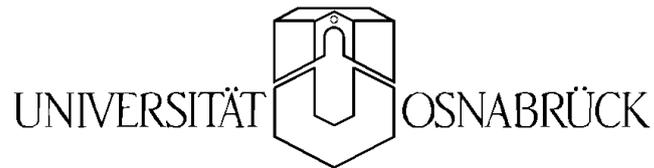
ECTS	Beispielhafte Verteilung der Module und ECTS auf die 2 Semester					
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
<b>WS</b> <b>(26)</b>	Gesellschaftsrecht (1) mit Klausur (1)	Unternehmensstrafrecht (2) <i>und ggf. LN (1)</i>	Umweltstrafrecht (2) <i>und ggf. LN (1)</i>	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2) <i>und ggf. LN (1)</i>	Fahndung und Ermittlung in Wirtschaftsstrafsachen (2)	
	Bilanzrecht (1)	Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2) <i>und ggf. LN (1)</i>			Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen (2)	
	Insolvenzrecht (1)	Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2) <i>und ggf. LN (1)</i>				
	Bank- und Kapitalmarktrecht (1)					
	Grundlagen des Steuerrechts (1) mit Klausur (1)					
<b>SS</b> <b>(18+1)</b>  +  <b>(15</b> <b>für</b> <b>Masterarbeit)</b>		Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2)	Steuerstrafrecht (2) <i>und ggf. LN (1)</i>	Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2) <i>und ggf. LN (1)</i>	Fahndung und Ermittlung in Wirtschaftsstrafsachen (2)	Masterarbeit (15)
		Transnationales Strafrecht (2)	Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1)	Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1)	Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen (2)	
				Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2)		

**Erläuterungen:**

Es werden 2 Leistungsnachweise – hier nur beispielhaft verteilt – pro Modul benötigt.

Die Masterarbeit ist bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres anzufertigen.

Der ECTS- Punkt wird automatisch durch die Teilnahme an der Exkursion erreicht.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN NICHT-KONSEKUTIVEN

MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT“

Neufassung beschlossen in der  
196. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 09.09.2009  
befürwortet in der 80. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009  
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 745 09 – 52  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 398

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	400
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	400
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	400
§ 4	Zulassungsverfahren.....	401
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht.....	401
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	401
§ 7	Inkrafttreten .....	402

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.11.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum zweisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 2 Absatz 3). <sup>3</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht ist ein erfolgreich bestandenes 1. Juristisches Staatsexamen oder die Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang umfasst nicht die Zulassung zur Masterarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Absolvierung des Studienganges ausschlaggebend ist. <sup>2</sup>Grundlage für die Bestimmung der Eignung ist die Note im 1. und/ oder 2. Juristischen Staatsexamen, sofern diese vorliegen. <sup>3</sup>Ansonsten ist Grundlage das arithmetische Mittel der Noten in den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.
- (4) <sup>1</sup>Ergänzend sind zu berücksichtigen:
  - Sonstige herausragende Studienleistungen, insbesondere in Seminaren;
  - Studienaufenthalte im Ausland;
  - Praktika oder praktische Tätigkeiten in Bezug auf den Studiengang;
  - sonstige Umstände, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.

<sup>2</sup>Das Auswahlverfahren wird durch die Auswahlkommission durchgeführt.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der zweisemestrigen Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Bewerbungsantrag muss beim Institut für Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sein.
- (2) Das Institut für Wirtschaftsstrafrecht bestimmt die Form des Bewerbungsantrags. Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:
  1. das Zeugnis über das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen oder
  2. der Nachweis der Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen und Nachweise, die die Eignung für den Studiengang belegen (§ 2 Absatz 3).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Bewerbungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 1 Absatz 3 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3) und den Kriterien nach § 2 Absatz 4. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 2 Absatz 4 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Notenpunkte. <sup>3</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. <sup>4</sup>Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

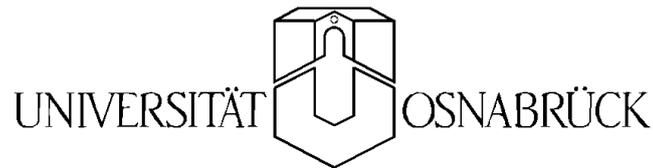
#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

### ORDNUNG

### ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

### FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

### „THEOLOGIE UND KULTUR“

beschlossen in der

29. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.02.2007  
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 118  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 661

Änderungen der §§ 2 und 4 beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.11.2008  
befürwortet in der 72. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 118  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2009 vom 25.06.2009, S. 694

Änderungen der §§ 3, 4 und 6 beschlossen in der

12. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 28.10.2009  
befürwortet in der 80. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.12.2009, Az.: 27.5 – 745 09 – 118  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 403

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	405
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	405
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	406
§ 4	Zulassungsverfahren .....	406
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ .....	407
§ 6	Auswahlgespräch .....	407
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	408
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester .....	408
§ 9	In-Kraft-Treten .....	409

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007, am 26.11.2008 sowie am 18.11.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Anglistik, Erziehungswissenschaft, Evangelischer Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholischer Theologie, Kunstgeschichte, Latinistik, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaften, Politikwissenschaft oder Romanistik oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP erworben hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. <sup>2</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Zugang zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ setzt ferner voraus den Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache auf dem Sprachniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) – soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist – durch
  - den Nachweis von vier Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
  - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder

- den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
  - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.
- (5) Spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit sind Grundkenntnisse in Latein (zweisemestriger Kurs, entspr. 4 SWS) und Griechisch oder Hebräisch (jeweils ein einsemestriger Kurs entspr. 2 SWS) nachzuweisen.
- (6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen fachlich einschlägiger Berufs- oder Praktikantentätigkeiten gemäß Absatz 2 sowie über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle oder die oder der von ihr beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und 6,
  - d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. <sup>4</sup>25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>5</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

<sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

<sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12., für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

## § 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
  - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - Basiswissen aus dem Erststudium in zentralen kulturwissenschaftlichen Bereichen.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September für das Wintersemester und von März bis April für das Sommersemester an der Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10 – 15 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.